

Beitragsordnung des TSV Herwigsdorf 1891 e.V.

Gemäß §8 der Satzung des TSV Herwigsdorf 1891 e.V. erhebt der Verein Beiträge von seinen Mitgliedern. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen dienen der Erfüllung steuerbegünstigter satzungsgemäßer Zwecke.

Die aktuelle Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.10.2020 mit Einführung eines Sonderbeitrages für Familien mit Kindern, rückwirkend zum 01.01.2020, erweitert und durch den Sportrat des TSV Herwigsdorf beschlossen.

1. Beitragspflicht

- Alle Mitglieder sind beitragspflichtig
- Es wird unterschieden zwischen Erwachsenen (ab 18 Jahren) und Kindern (bis 18 Jahre)
- Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr vollenden, zahlen erst im darauf folgenden Jahr den nächst höheren Beitrag.

2. Höhe der Beiträge

Es gelten folgende Beitragssätze.

Aktive Mitglieder der Sektion Fußball:	75€
Aktive Mitglieder anderer Sektionen:	65€
Passive Mitglieder/ Trainer:	40€
Kinder/ Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr:	45€

Sonderbeitrag für Familien mit Kindern:

(Sind mehr als zwei Kinder unterhalb des 18. Lebensjahres einer Familie Mitglied des TSV Herwigsdorf, reduziert sich der jährliche Beitrag für jedes Kind dieser Familie um jeweils fünf Euro. Also gilt dann für alle Kinder der betreffenden Familie aktuell der jährliche Grundbeitrag von **40 €**)

3. Beitragszahlung

Der Jahresbeitrag ist zum 31.03. des laufenden Jahres fällig.

4. Berechnung der Mitgliedsbeiträge

Bei vereinseintritt bis 30.06. des laufenden Jahres ist der volle Jahresbeitrag, ab 01.07. der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

Bei Austritt zum 01.07. des laufenden Jahres besteht die Möglichkeit der Rückerstattung eines halben Jahresbeitrages, wenn die Kündigungsfrist eingehalten wurde.

5. Kündigungsfristen

Der Austritt ist grundsätzlich nur zum 30. Juni oder zum 31.12. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres möglich.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden (formlos) und zwar bei Austritt am 30.06. bis zum 20. Juni bzw. bei Austritt zum 31.12. bis zum 20.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag der Sektionsleitung.

6. Mahnung und Ausschluss

Mitglieder, die den Zahltermin um vier Wochen überschritten haben, erhalten eine Mahnung. Für eine weitere Mahnung nach abermals vier Wochen wird eine Mahnungsgebühr von 10€ erhoben.

Wegen Beitragsrückstand bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres entscheidet der Vorstand nach zweifacher Mahnung über den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.

Aktualisierte Fassung der Beitragsordnung vom 10.10.2020